

VOLKSANWALTSCHAFT



Die Vorsitzende

An das
BM für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Alexandra Hofbauer

Geschäftszahl:

2023-0.297.201 (VA/6100/V-1)

Datum: 27. April 2023

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) erlassen und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2023-0.238.841

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Artikel 1, Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG)

Die Volksanwaltschaft begrüßt, dass mit der vorgesehenen Reform des Mutter-Kind-Passes, der damit zum digitalen Eltern-Kind-Pass mit erweiterten Leistungen ausgebaut wird, auch eine jahre-lange Forderung der Volksanwaltschaft umgesetzt werden soll: Der Nachweis der durchgeführten Untersuchungen der Schwangeren bzw. des Kindes, der gemäß § 7 Abs. 2 KBGG für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe notwendig ist, soll den Krankenversicherungsträgern künftig vollautomatisch und damit unabhängig von der zusätzlichen Vorlage in Papierform zur Verfügung stehen. Die ÖGK soll diese Informationen in Echtzeit elektronisch abrufen können.

Derzeit muss der Nachweis der durchgeführten Untersuchungen durch Vorlage der entsprechenden Seiten des Mutter-Kind-Pass-Heftes in Papierform erfolgen, weil die Krankenversicherungsträger bisher über keinen (elektronischen) Zugang zu den relevanten Gesundheitsdaten verfügen. In der Praxis geht diese Regelung immer wieder mit einer beträchtlichen Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes einher: § 3 Abs. 4 KBGG sieht eine Reduktion des Kinderbetreuungsgeldes für jeden Elternteil um 1.300 Euro auch dann vor, wenn sämtliche Mutter-Kind-Pass Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt worden waren, es aber verabsäumt wurde, die Nachweise über die vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen rechtzeitig dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Dazu kommt, dass Eltern der Volksanwaltschaft immer wieder berichteten, Untersuchungsnachweise übermittelt zu haben, diese aber ohne ihr Verschulden beim Krankenversicherungsträger nicht mehr auffindbar gewesen seien, was auch zu ihren Lasten ging. Zur Kürzung von Kinderbetreuungsgeld führten zudem rechtzeitig übermittelte Untersuchungsnachweise bei denen z.B. eine Seite des Mutter-Kind-Passes fehlte oder die Ärztin/der Arzt die Beifügung von Datum oder Unterschrift am Nachweis vergessen hatten. Der Mutter-Kind-Pass dient der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder und trägt damit zur Früherkennung von Krankheiten und deren rechtzeitiger und kontinuierlicher Behandlung bei. Bei Inanspruchnahme von Vertragsärztinnen/Vertragsärzten der Sozialversicherungsträger entstehen keine weiteren Kosten, weil diese direkt mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten abgerechnet werden. Die Krankenversicherungsträger könnten auch jetzt schon durch eine Überprüfung der Abrechnungen feststellen, ob und inwieweit alle vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen absolviert wurden. Eine nicht unbeträchtliche Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes auch dann, wenn der eigentliche Gesetzeszweck als erfüllt anzusehen ist, entspricht zwar der Regelung des § 3 Abs.4 KBGG stellt aber eine überschießende gesetzliche Härte dar.

Die Volksanwaltschaft setzt sich daher seit langem für eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ein. Wie in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf festgehalten, wurde die elektronische Umsetzung und Abbildung des Mutter-Kind-Passes zwar viele Jahre diskutiert, aber nicht in Angriff genommen. Die neue, elektronische Nachweismethode der Untersuchungen soll nun gemäß § 12 Z 3 EKPG erst 2026 in Kraft treten bzw. soll laut Erläuterungen erst im zweiten Quartal 2026 der Anteil der betreuenden Ärzt:innen und Frauen, die den eEKP nutzen, 90 % betragen.

Es ist daher davon auszugehen, dass in dieser Phase der Realisierung des eEKP, die noch mindestens drei Jahre dauern wird, weiterhin Härtefälle auftreten können und auftreten werden. Die Volksanwaltschaft erachtet daher die Schaffung einer gerechten Übergangslösung für wesentlich. **Es sollte eine Bestimmung eingefügt werden, wonach das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe gebührt, wenn Eltern die Untersuchungen bzw. Beratungen vollständig durchführen**

und lediglich die Nachweise verspätet vorlegen. Denn Kürzungen des Kinderbetreuungsgeldes wären gerade in der Phase nach Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes – also relativ kurz vor Umsetzung eines besseren, automatischen Meldesystems – für die Betroffenen noch weniger verständlich als bisher. Die Schaffung einer Übergangsregelung erscheint daher aus Sicht der Volksanwaltschaft angezeigt zu sein um Härten für Familien mit Kleinkindern auch angesichts der gegenwärtig hohen Inflation und Teuerung zu vermeiden.

Artikel 4. Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Einer weiteren Klärung bedarf nach Ansicht der Volksanwaltschaft die Regelung des neuen § 7 Abs. 4 KBGG. Er regelt den Entfall der Nachweispflicht der antragstellenden Elternteile, wenn die Nachweise *„erfolgreich elektronisch durch den eEKP gemäß § 6 Abs. 2 EKPG erfolgt sind“* und keine gegenteilige Information seitens des Krankenversicherungsträgers ergeht.

Die Erläuterungen halten dazu fest, dass Elternteile in jenen (Einzel-)fällen, in denen die Daten aus welchen Gründen auch immer (z.B. bei technischen Problemen) nicht ersichtlich sind, vom zuständigen Krankenversicherungsträger kontaktiert werden. Damit sollte eine Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes aufgrund fehlender Nachweise oder versäumter Fristen vermieden werden können.

Nicht klar ist die Vorgangsweise aber in jenen Fällen, in denen laut Erläuterungen *„keine Einträge in die eEKP-Datenbank erfolgen“*. Als Beispiele nennen die Erläuterungen Sonderfälle, Auslands-sachverhalte und Untersuchungen/Beratungen durch Gesundheitsdiensteanbieter, die nicht am eEKP teilnehmen. Hier soll der Nachweis wie bisher durch die Eltern selbst innerhalb gewisser Fristen eigenverantwortlich durch Vorlage der relevanten Dokumente erbracht werden.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen Regelung **sollte klargestellt werden, dass und wie die betroffenen Eltern in diesen Ausnahmefällen vor einer Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes geschützt werden können.** Sie müssten vom Krankenversicherungsträger zeitgerecht und umfassend (z.B. in Form von Erinnerungsschreiben) darüber informiert werden, dass in ihrem Fall die automatische Weiterleitung an den Krankenversicherungsträger nicht erfolgt und sie die Verpflichtung zur manuellen Vorlage der relevanten Dokumente selbst trifft.

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Gaby Schwarz